



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07544**
Datum: 08.10.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.10.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zu den Prüfrechten für den Landesrechnungshof bei Kommunalen Beteiligungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat lehnt - entsprechend der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes - die Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes auf kommunale Beteiligungen ab. Frau Oberbürgermeisterin wird beauftragt, Landesregierung und Landtag diese Stellungnahme zu übermitteln und sich für einen Verzicht auf diese Änderung der Gemeindeordnung einzusetzen.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22.07.2008 den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfes soll die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt geändert werden. Unter anderem soll die Prüfung der Betätigung der Gemeinden bei Unternehmen des privaten Rechts durch die Rechnungsprüfungsämter erleichtert werden, um eine „ordnungsgemäße Betätigungsfeststellung sicherzustellen“.

Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu festgestellt: „Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist insbesondere die Ausweitung der Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsämter und des Landesrechnungshofes für Beteiligungsgesellschaften völlig überzogen und inakzeptabel. Eigengesellschaften werden bereits geprüft wie Privatgesellschaften auch. Hinzu kommen das Beteiligungsmanagement und die Kontrolle in Aufsichtsräten und in der Gesellschafterfunktion.

Diesem Argument ist hinzuzufügen, dass von einer Prüfung wirtschaftlicher Unternehmungen durch eine auf die Haushaltsprüfung staatlicher und kommunaler Behörden ausgerichtete Prüfstelle kaum dieselbe Qualität erwartet werden kann, wie von einer Prüfung durch Wirtschaftsprüfer. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse auswertende Beratung. Es liegt vielmehr nahe, dass die Gesetzesänderung weniger von dem Wunsch nach effektiverer Prüfung, als von einer tendenziellen Ablehnung von wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen motiviert ist.

Stellungnahme:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Begründung:

Es wird für zweckmäßig gehalten, die Informations- und Prüfrechte für die örtlichen und überörtlichen Prüfungen bezüglich der kommunalen Betätigungen in der Gemeindeordnung LSA ausdrücklich einheitlich zu regeln. Jedoch kommt die Stadt Halle (Saale) zur geplanten Änderung von § 129 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Ergebnis, dass die angestrebte Gesetzesänderung für die Stadt Halle (Saale) und Ihre Beteiligungen gegenstandslos ist.

Nach dem bisherigen Gesetzestext hat eine Gemeinde darauf hinzuwirken, dass den Prüfungseinrichtungen bestimmte Befugnisse nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden.

Nach dem Gesetzesentwurf (Stand: 14. Juli 2008) ändert sich der Wortlaut des Gesetzes im Wesentlichen dahingehend, dass die Einräumung der Befugnisse im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des Unternehmens festzulegen ist.

Letztlich bewirkt die beabsichtigte Gesetzesänderung, eine Hinwirkungsobliegenheit der Kommune in eine Verpflichtung umzuwandeln.

Die Stadt Halle (Saale) ist bereits ihrer Hinwirkungsobliegenheit nachgekommen.

Die Befugnisse sind den Prüfungseinrichtungen bereits eingeräumt worden, was der Landesrechnungshof bei seiner Betätigungsprüfung in den Jahren 2005 und 2006 festgestellt hat.

Bei Neugründungen von Beteiligungen hat die Kommunalaufsicht in den letzten Jahren im Rahmen des Anzeigeverfahrens stets betont, dass ohne die in Rede stehende Einräumung von Prüfungsrechten im Gesellschaftsvertrag eine Beanstandung der Gründung erfolgen würde.

Egbert Geier
Beigeordneter
Zentraler Service